



KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen der

Stadt Weißenfels, Markt 1, 06667 Weißenfels

vertreten durch den Oberbürgermeister

nachfolgend benannt als: „**Kooperationspartner**“

und

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, Am Kuhm 31, 46325 Borken

vertreten durch die Geschäftsführung

nachfolgend benannt als: „**Deutsche Glasfaser**“

Der Kooperationspartner und Deutsche Glasfaser werden nachfolgend einzeln benannt als „**Vertragspartei**“ und gemeinsam benannt als „**Vertragsparteien**“.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Gestattung, Ausbaugbiet und Eigentum	3
§ 2 Voraussetzungen, Nachfragebündelung	3
§ 3 Unterstützung des Kooperationspartners	4
§ 4 Inhalt des Nutzungsrechts, Verlegungsmethode, Ausübungsberechtigte	4
§ 5 Abstimmung, Koordination, Offenlegung gegenüber Dritten.....	5
§ 6 Durchführung des Ausbaus.....	6
§ 7 Kleine Baumaßnahmen.....	6
§ 8 Änderung von TK-Linien	7
§ 9 Zusatzkosten	7
§ 10 Dokumentation.....	7
§ 11 Haftung	7
§ 12 Fertigstellungsmitteilung, Schlussbegehung	8
§ 13 Verjährung	8
§ 14 Informations- und Rücksichtnahmepflichten.....	8
§ 15 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten.....	8
§ 16 Verlängerung der Vertragsdauer, Beendigung.....	10
§ 17 Schlussbestimmungen.....	10

Präambel

Deutsche Glasfaser beabsichtigt, im Gebiet des Kooperationspartners innerhalb des jeweils nach den folgenden Regelungen bestimmten Gebiets („**Ausbaugebiet**“) eine Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante *Fibre to the Home (FttH)*, bestehend aus Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, („**Glasfasernetz**“), auszubauen und zu betreiben oder einem dritten Telekommunikationsunternehmen (**Partner**) zur Nutzung zu überlassen. Der Kooperationspartner wird unter Wahrung seiner wettbewerbsrechtlich neutralen Position den möglichst flächendeckenden Ausbau einer zukunftssicheren Glasfaserinfrastruktur von Deutsche Glasfaser im Kommunalgebiet unterstützen.

Ziel dieses Vertrages ist es, das auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verliehene Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrswegen auszugestalten und dabei den Kooperationsgedanken zu unterstreichen. Er ist ferner gerichtet auf eine zügige, abgestimmte und geordnete Abwicklung der erforderlichen (Bau-)Maßnahmen und des Verwaltungsverfahrens.

Im Bewusstsein, dass dieser Vertrag das Verwaltungsverfahren nach §§ 68 ff. TKG lediglich ausgestaltet und selbst kein Wegenutzungsrecht begründet, treffen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarungen:

§ 1 Gestattung, Ausbaugebiet und Eigentum

- (1) Deutsche Glasfaser hat das Wegerecht für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn („**Bundesnetzagentur**“) gemäß § 69 TKG übertragen bekommen; die Wegerechtsurkunde kann auf Anforderung vorgelegt werden. Aus diesem Wegerecht resultiert gem. §§ 68 ff. TKG für Deutsche Glasfaser ein Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrswegen für die Verlegung von Glasfaserleitungen und Leerrohrsystemen („**TK-Linien**“). Dessen ungeachtet wird Deutsche Glasfaser für konkrete Einzelmaßnahmen Zustimmungserklärungen nach § 68 Abs. 3 TKG beantragen.
- (2) Der Vertrag wird für die Dauer von 30 Jahren ab Vertragszeichnung geschlossen. Das Recht, die verlegten Leitungen und hergestellten Anlagen in oder auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen des Kooperationspartners zu haben und diese zu betreiben und zu unterhalten oder von einem Partner nutzen und unterhalten zu lassen ist von der Geltungsdauer dieses Vertrages unabhängig (vgl. § 16 Abs. 4 des Vertrages).
- (3) Dieser Vertrag gilt für das gesamte Gemeindegebiet, soweit der Kooperationspartner Wegebaulastträger im Sinne von § 68 TKG ist. Das jeweilige Ausbaugebiet ist durch den als **Anlage 1 Ausbaugebiet** zu diesem Vertrag genommenen Plan definiert. Die Entscheidung zum Umfang des Ausbaus liegt allein bei Deutsche Glasfaser.
- (4) Soweit der Kooperationspartner Eigentümer der betroffenen Grundstücke ist, sind die Parteien darüber einig, dass verlegte Leitungen und errichtete Anlagen i. S. v. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Boden verbunden sind und Deutsche Glasfaser Alleineigentümerin des Glasfasernetzes ist und bleibt.

§ 2 Voraussetzungen, Vermarktung

Grundsätzliche Voraussetzung für den Ausbau des Glasfasernetzes ist neben dem Abschluss dieses Vertrages und dem Erwerb oder der Anpachtung von geeigneten Flächen für den Standort des jeweiligen Technikraums (**Point of Presence, „POP“**) auch die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus für Deutsche Glasfaser. Im Rahmen einer Vermarktungsphase (Nachfragebündelung) durch Deutsche Glasfaser oder einem Partner müssen eine aus-

reichende Anzahl an Verträgen über Glasfaserprodukte mit Privat- und/oder Geschäftskunden im jeweiligen Ausbaubereich (**insgesamt: „betroffene Anschlussinhaber“**) geschlossen worden sein. Die Endkundenbeziehungen können mit Deutsche Glasfaser oder einem Partner bestehen. Nach der Vermarktungsphase (Nachfragebündelung) beurteilt Deutsche Glasfaser ob und in welchem Umfang sie den Ausbau im Ausbaubereich tatsächlich vornimmt.

§ 3 Unterstützung des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner und Deutsche Glasfaser werden während und nach dem Ausbau des Glasfasernetzes konstruktiv und eng zusammenarbeiten. Die Vertragsparteien werden einander rechtzeitig die zuständigen Ansprechpartner/innen und ihre Kontaktdaten mitteilen. Deutsche Glasfaser verpflichtet sich, dem Kooperationspartner frühestmöglich mitzuteilen, welche Unternehmen sie mit welchem Auftragsumfang mit Arbeiten auf Straßen, Wegen oder Plätzen des Kooperationspartners beauftragt, und teilt ihm die Namen und Kontaktdaten der dort zuständigen Ansprechpartner mit. Deutsche Glasfaser leitet die ihr von dem Kooperationspartner mitgeteilten Kontaktdaten an die von ihr beauftragten Unternehmen weiter. Ebenso unterrichtet Deutsche Glasfaser den Kooperationspartner über mögliche Partner sowie deren Ansprechpartner.

- (2) Für Deutsche Glasfaser ist der Erwerb oder die Anpachtung von geeigneten Flächen für den Standort des jeweiligen Technikraums (**Point of Presence, „POP“**) unbedingte Voraussetzung für den geplanten Ausbau.

Dabei ist es vorrangiges Ziel, **Grundstücksflächen für den POP zu kaufen**. Sollte der Ankauf von Flächen nicht möglich sein, ist der Abschluss eines Pachtvertrages nebst Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zwingend erforderlich.

Der Kooperationspartner unterstützt Deutsche Glasfaser im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Neutralität bei der Suche nach betriebsnotwendigen Flächen, soweit diese nicht vom Wegennutzungsrecht nach § 68 TKG umfasst sind.

- (3) Soweit der Kooperationspartner darüber verfügt und zur Herausgabe berechtigt ist, wird er Deutsche Glasfaser amtliche Daten zur Topographie, zu Bodeneigenschaften, zu Kontaminationen, zu bereits vorhandenen Leitungswegen sowie zu etwaigen geplanten Ausbauvorhaben Dritter auf Anfrage überlassen, ohne Gewähr für Richtigkeit und Aktualität zu übernehmen.
- (4) Für den Zeitraum der Vermarktung (Nachfragebündelung), des Netzausbaus und späterer Nachanschlüsse bzw. Erweiterungen wird der Kooperationspartner Anträge von Deutsche Glasfaser, eines beauftragten Dritten und/oder des jeweiligen Partners zur Anbringung von Straßenreklame, Bauschildern und anderen Marketingaktivitäten unter Beachtung seiner wettbewerbsrechtlichen Neutralität wohlwollend prüfen und bei gegebener Zuständigkeit auch zügig bescheiden.
- (5) Für den Verwaltungsaufwand wird der Kooperationspartner Gebühren nach geltendem Gebührenrecht (Landes-und/oder Ortsrecht) erheben und diese vorrangig nach dem Verwaltungsaufwand bemessen. Nach Möglichkeit sollen Gebühren in einem Sammelbescheid nach § 142 Abs. 8 TKG zusammengefasst werden. Daneben steht ihm der Ersatz konkret aufgewandeter Kosten zu.

§ 4 Inhalt des Nutzungsrechts, Verlegungsmethode, Ausübungsberechtigte

- (1) Der Gegenstand des Nutzungsrechts ergibt sich aus § 68 TKG und umfasst insbesondere

- a) den Ausbau, den Betrieb, die Unterhaltung, Instandsetzung, Wartung und Entstörung des Glasfasernetzes,
 - b) die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen POP und
 - c) den Ersatz von bestehenden Anlagen durch Neuanlagen, z.B. bei technischen Neuerungen oder Verschleiß.
- (2) Deutsche Glasfaser wird Telekommunikationslinien (TK-Linien) so errichten und unterhalten bzw. deren Unterhaltung so veranlassen, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Deutsche Glasfaser kann auch beantragen, Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB) in geringerer Verlegetiefe zu verlegen (vgl. § 68 Abs. 2 Satz 2 TKG). Diese Verlegungsmethoden werden durch § 68 TKG, der u.a. durch das „Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)“ geändert wurde, vorgeesehen.
- (3) Deutsche Glasfaser ist bestrebt, dass die Verlegung in reduzierter Tiefe in Einklang mit § 68 Abs. 2 Satz 3 Ziff. 1 und 2 TKG weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus noch zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt. Sollte es dennoch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus oder zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes kommen, wird Deutsche Glasfaser die durch eine wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den höheren Verwaltungsaufwand übernehmen. Geht der Kooperationspartner von einem solchen Fall aus, wird der bei dem Kooperationspartner zu erwartende Mehraufwand soweit zu diesem Zeitpunkt möglich schriftlich beziffert und für den Fall des Eintritts im Einzelnen die finanzielle Beteiligung der Deutschen Glasfaser geregelt.

§ 5 Abstimmung, Koordination, Offenlegung gegenüber Dritten

- (1) Deutsche Glasfaser bestimmt den Trassenverlauf unter Berücksichtigung der Interessen des Kooperationspartners und durch den Ausbau betroffener Dritter. Der Trassenverlauf ist so zu wählen, dass vorhandene Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigt werden und ungehindert zugänglich bleiben. Hierzu holt Deutsche Glasfaser rechtzeitig die erforderlichen Leitungsauskünfte der Leitungsbetreiber ein.
- (2) Soweit weitere Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen erforderlich sind und der Kooperationspartner für die Erteilung zuständig ist, wird Deutsche Glasfaser die erforderlichen Anträge stellen. Der Kooperationspartner sagt zu, über diese Anträge nach Maßgabe des geltenden Rechts zügig zu entscheiden. Er wird Deutsche Glasfaser nach Maßgabe der § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entsprechenden Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder in den Verwaltungsverfahren unterstützen.
- (3) Hält der Kooperationspartner die Leistung einer Sicherheit gemäß § 68 Abs. 3 Satz 8 HS 2 TKG für erforderlich, so teilt er dies Deutsche Glasfaser im Rahmen des Zustimmungsbescheides (vgl. § 1 Abs.1 d. Vertrages) mit.
- (4) Der Kooperationspartner wird Dritten eine Einsichtnahme in die Planung von Maßnahmen von Deutsche Glasfaser nur nach vorheriger Genehmigung von Deutsche Glasfaser und nur dann gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme besteht. Gesetzliche Auskunfts- und Einsichtnahmerechte bleiben davon unberührt.

§ 6 Durchführung des Ausbaus

- (1) Im Rahmen des Ausbaus des Glasfasernetzes werden die TK-Linien platzsparend und längs zum Verlauf von Verkehrswegen und/oder Versorgungsleitungen verlegt, soweit dies technisch möglich ist.
- (2) Vor Beginn der Bauarbeiten und nach deren Beendigung werden die Vertragsparteien oder von ihnen bevollmächtigte Vertreter
 - a) die Oberflächenqualität der in Anspruch genommenen Straßen, Wege und Plätzen feststellen und dokumentieren,
 - b) die Tragfähigkeit der Tragschicht mittels dynamischen Lastplattendruckversuchs als geeignetes Verfahren in Absprache mit dem Kooperationspartner auf Kosten von Deutsche Glasfaser daraufhin prüfen, ob sie besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist.
- (3) Über die getroffenen Feststellungen wird eine beiderseitig zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt. Deutsche Glasfaser stellt, soweit im Zustimmungsbescheid nicht anders geregelt, den Verkehrsweg nach den anerkannten Regeln der Technik in den ursprünglichen Zustand oder einen Zustand vergleichbarer Qualität wieder her. Sofern der Kooperationspartner eine hierüber hinausgehende Erneuerung oder Verbesserungen wünscht, bedarf dies einer gütlichen Einigung der Vertragsparteien über den Umgang mit Zusatzkosten für die Erneuerung oder Verbesserung der Oberflächen.
- (4) Wird vor Öffnung der Oberfläche festgestellt, dass die Tragfähigkeit der Tragschicht besonderen Vorbelastungen unterliegt oder aus anderen Gründen besonders kritisch ist, werden Abstimmungsgespräche über die Verlegetiefe und sonstige erforderliche Maßnahmen geführt.
- (5) Soweit sich die Vertragsparteien in der Beurteilung der Oberflächenqualität oder der Tragfähigkeit der Tragschicht vor Beginn der Bauarbeiten oder nach deren Beendigung nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte.
- (6) Nach Öffnung von Oberflächen werden diese in der vorhandenen Oberflächenqualität (einschließlich Straßenoberbau) wiederhergestellt. Bei Asphaltflächen erstreckt sich die Pflicht zur Neuasphaltierung nur auf die Breite der jeweiligen Trasse.
- (7) Der Ausbau des Glasfasernetzes ist so durchzuführen, dass unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

§ 7 Kleine Baumaßnahmen

- (1) Anstelle von Einzelgenehmigungen stimmt der Kooperationspartner als Straßen- und Wegebauasträger den kleinen Baumaßnahmen pauschal zu. Kleine Baumaßnahmen sind:
 - a) Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen;
 - b) Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen.
- (2) Kleine Baumaßnahmen sind dem Kooperationspartner vor Beginn der Maßnahme in Form einer Aufgrabungsmitteilung mit Angabe der Ausführungszeit, sowie Art und Weise der

Verlegung rechtzeitig (möglichst 2 Wochen vorher) anzuzeigen. Widerspricht der Kooperationspartner, ist das Verfahren zur Erteilung einer Einzelzustimmung gemäß § 68 TKG einzuleiten. Deutsche Glasfaser ist berechtigt, ohne vorherige Anzeige mit der Maßnahme zu beginnen, wenn dies zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist. Der Kooperationspartner ist jedoch unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Das Straßenverkehrsrecht und insbesondere die Notwendigkeit der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung bleiben davon unberührt.

§ 8 Änderung von TK-Linien

- (1) Soweit sich aus Maßnahmen das Erfordernis einer späteren Änderung von TK-Linien, insbesondere im Sinne von § 72 TKG oder von § 75 TKG, ergeben werden die Vertragsparteien zunächst ein Abstimmungsgespräch mit dem Ziel einer Kostenminimierung führen. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen zur Kostentragung, bleiben unberührt.
- (2) Zur Vermeidung eines Unterhaltungsmehraufwandes des Kooperationspartners für Arbeiten an besonderen Anlagen, die unter TK-Linien von Deutsche Glasfaser liegen, verlegt Deutsche Glasfaser auf eigene Kosten diese TK-Linien zumindest vorübergehend bis zur Beendigung der Arbeiten. Sollte Deutsche Glasfaser entscheiden, eine Verlegung nicht vorzunehmen und kommt es deshalb zu einer Beschädigung der TK-Linie, haftet der Kooperationspartner für Schäden nur bei grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Zusatzkosten

- (1) Wird festgestellt, dass der entnommene Boden insbesondere Altlasten bzw. schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des BBodSchG bzw. Abfall im Sinne des KrWG oder Beton etc. enthält („kontaminierter Boden“) und daher ein Bodenaustausch erforderlich ist, ist Deutsche Glasfaser nicht verpflichtet, den davon betroffenen Bauabschnitt auszubauen.
- (2) Entscheidet sich Deutsche Glasfaser dennoch, im davon betroffenen Bauabschnitt zu verlegen, trägt Deutsche Glasfaser die daraus entstehenden Zusatzkosten.

§ 10 Dokumentation

Das Glasfasernetz wird auf der Grundlage der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters durch einen beauftragten Dienstleister von Deutsche Glasfaser dokumentiert. Die Aufmessung und Dokumentation in einem geographischen Informationssystem erfolgt durch einen Vermessungsingenieur. Für spätere Abfragen des Glasfasernetzes stellt Deutsche Glasfaser diese Informationen dem Kooperationspartner und jedem Anfrager über das Portal ALIZ und/oder mittels CD in einem für die fachtechnische Übermittlung gängigen Dateiformatⁱ zur Verfügung; Aktualisierungen werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

§ 11 Haftung

- (1) Deutsche Glasfaser haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Wird der Kooperationspartner von Dritten für einen Sachverhalt in Anspruch genommen, für den im Innenverhältnis Deutsche Glasfaser haftet, so stellt Deutsche Glasfaser den Kooperationspartner frei.

§ 12 Fertigstellungsmitteilung, Schlussbegehung

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten eines Bauabschnittes wird Deutsche Glasfaser die Fertigstellung der Arbeiten dem Kooperationspartner schriftlich mitteilen.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellungsmitteilung wird eine gemeinsame Begehung von Kooperationspartner, Deutsche Glasfaser und deren bauausführendem Generalunternehmen durchgeführt und die ausgeführte Arbeit in Augenschein genommen, es sei denn, der Kooperationspartner verzichtet ausdrücklich auf eine solche Schlussbegehung. Über das Ergebnis der Begehung eines Bauabschnitts, insbesondere über festgestellte Mängel und Meinungsunterschiede dazu, wird ein schriftliches und von den Beteiligten unterzeichnetes Protokoll angefertigt. Soweit sich die Vertragsparteien in ihrer Beurteilung der ausgeführten Arbeiten nicht einig sind, kann jede von ihnen die Beurteilung durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür trägt diejenige Vertragspartei, zu Lasten derer die Feststellungen des Sachverständigen gehen; soweit dies nicht eindeutig möglich ist, tragen beide Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte.

§ 13 Verjährung

Ansprüche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

§ 14 Informations- und Rücksichtnahmepflichten

- (1) Der Kooperationspartner informiert Deutsche Glasfaser rechtzeitig über die von ihm oder –sofern ihm bekannt- von anderen Wegenutzungsberechtigten geplanten Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, in die das Glasfasernetz verlegt ist. Der Kooperationspartner informiert andere Wegenutzungsberechtigte über das Vorhandensein des Glasfasernetzes und verweist diese zur Einholung der erforderlichen Informationen an Deutsche Glasfaser.
- (2) Der Kooperationspartner strebt vor Beginn eigener Baumaßnahmen mit Deutsche Glasfaser über die Arbeiten und die dabei vorzunehmende Sicherung des Glasfasernetzes eine Einigung an. Seine Entscheidungsfreiheit wird durch diese Verpflichtung nicht beschränkt. Bei Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter wird der Kooperationspartner im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine entsprechende Abstimmung hinwirken.
- (3) Eine Haftung des Kooperationspartners begründen diese Bestimmungen nicht.

§ 15 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Im Falle des Übergangs der Straßenbaulast gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Straßengesetze der Länder bzw. des Bundesfernstraßengesetzes. Wird der Verkehrsweg eingezogen gilt § 72 Abs. 2 TKG.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall der Veräußerung des Glasfasernetzes von Deutsche Glasfaser an einen Dritten, alle erforderlichen Handlungen, Erklärungen und dgl. vorzunehmen, so dass der Dritte anstelle von Deutsche Glasfaser den Vertrag übernehmen und in alle Rechte und Pflichten von Deutsche Glasfaser aus diesem Vertrag eintreten kann, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (3) Sollte ein Eintritt in die bzw. eine Übernahme der aus dem Vertrag bzw. den ausbauspezifischen Erlaubnissen erwachsenen Rechte von Deutsche Glasfaser auf einen Dritten nicht möglich sein, werden die Vertragsparteien alle ihnen zumutbaren Handlungen und insbesondere entsprechende Neubescheidungen des Dritten vornehmen, damit

dieser eine unter dem Vertrag entsprechende Rechtstellung wie Deutsche Glasfaser erwirbt.

- (4) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten von Deutsche Glasfaser aus diesem Vertrag innerhalb der Konzernunternehmen Deutsche Glasfaser Holding GmbH oder vorbehaltlich der Regelungen in § 15 Abs. 5 ff. ist zulässig und bedarf keiner Zustimmung des Kooperationspartners.
- (5) Dem Kooperationspartner ist bekannt, dass Deutsche Glasfaser den Ausbau und das passive Betreiben des Glasfasernetzes teilweise fremdfinanziert hat bzw. fremdfinanzieren wird („Finanzierung“) durch eine finanzierende Bank oder mehrere finanzierende Banken inklusive eines Sicherheitentreuhänders der finanzierenden Banken (insgesamt: „jeweiliger Sicherungsnehmer“). Deutsche Glasfaser darf die Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag an den jeweiligen Sicherungsnehmer zur Sicherung der Forderungen aus und im Zusammenhang mit der Finanzierung übertragen, ohne dass es für diese Abtretung oder eine weitere Abtretung durch den jeweiligen Sicherungsnehmer an Dritte der gesonderten Zustimmung des Kooperationspartners bedarf. Diese Regelung darf nicht ohne Zustimmung des jeweiligen Sicherungsnehmers geändert werden.
- (6) Der jeweilige Sicherungsnehmer hat das Recht, entweder selbst anstelle von Deutsche Glasfaser mit allen Rechten und Pflichten von Deutsche Glasfaser in diesen Vertrag einzutreten oder einen geeigneten Dritten zu benennen, der anstelle von Deutsche Glasfaser mit allen Rechten und Pflichten von Deutsche Glasfaser in diesen Vertrag eintritt. Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 7 stimmen die Vertragsparteien dem Eintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des von dem jeweiligen Sicherungsnehmer benannten Dritten in diesen Vertrag hiermit zu.
- (7) Der jeweilige Sicherungsnehmer hat den Vertragsparteien die Absicht, in den Vertrag einzutreten oder einen Dritten zu benennen, der in diesen Vertrag eintritt, mindestens 20 Bankarbeitstage vor dem beabsichtigten Eintritt schriftlich anzukündigen. Im Falle der Benennung eines Dritten hat der jeweilige Sicherungsnehmer während dieser Frist den Vertragsparteien zufriedenstellende Nachweise über die Bonität des betreffenden Dritten und Kopien der gesellschaftsrechtlichen Unterlagen des Dritten zur Verfügung zu stellen.
- (8) Nach Ablauf der in Absatz 7 genannten Frist werden
 - (i) entweder der jeweilige Sicherungsnehmer durch Mitteilung des jeweiligen Sicherungsnehmers an die Vertragsparteien oder
 - (ii) der durch den jeweiligen Sicherungsnehmer benannte Dritte durch gemeinsame Mitteilung des jeweiligen Sicherungsnehmers und des Dritten an die VertragsparteienPartei des Vertrages im Wege der Vertragsübernahme anstelle von Deutsche Glasfaser und übernimmt mit Wirkung ab Zugang der Mitteilung bei den Vertragsparteien sämtliche Rechte und Pflichten von Deutsche Glasfaser unter dem Vertrag, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung der Vertragsparteien bedarf. Durch den Eintritt aufgrund dieser Vereinbarung (§ 15) erfolgt keine Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten von Deutsche Glasfaser, die vor dem Wirksamwerden des Vertragseintritts fällig wurden. Für diese Verbindlichkeiten haftet auch nach der Vertragsübernahme Deutsche Glasfaser.
- (9) Eine Kündigung des Vertrages ist zwischen der Ankündigung, selbst einzutreten oder einen Dritten zu benennen, und dem tatsächlichen Vertragseintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des Dritten ausgeschlossen. Nach Eintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des Dritten ist eine Kündigung dieses Vertrags nur aufgrund von Vertragsverletzungen möglich, die der jeweilige Sicherungsnehmer oder der Dritte zu vertreten haben. Kündigungsgründe, die in der Person von Deutsche Glasfaser liegen, berechtigen

nach dem Eintritt des jeweiligen Sicherungsnehmers oder des Dritten nicht mehr zur Kündigung.

- (10) Wird dieser Vertrag entweder wirksam gekündigt oder durch einen Insolvenzverwalter nach § 103 InsO die Erfüllung abgelehnt, hat der jeweilige Sicherungsnehmer das Recht, von den Vertragsparteien den Neuabschluss eines inhaltsgleichen Vertrags mit sich oder einem Dritten zu verlangen.
- (11) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dem jeweiligen Sicherungsnehmer die für den Vertragseintritt oder -neuabschluss erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen.
- (12) Hinsichtlich der in § 15 dieses Vertrages genannten Rechte liegt ein echter Vertrag zu Gunsten des jeweiligen Sicherungsnehmers i.S.d. § 328 BGB vor. Die Regelungen in § 15 Absätzen 5 ff. dieses Vertrages können nur mit Zustimmung des jeweiligen Sicherungsnehmers geändert werden.

§ 16 Verlängerung der Vertragsdauer, Beendigung

- (1) Die vereinbarte Vertragslaufzeit von 30 Jahren (§ 1, Abs. 2) verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn eine Vertragspartei die Verlängerung gegenüber der anderen erklärt und letztere der Verlängerung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten widerspricht. Die Vertragsparteien erklären die Absicht, dass das Glasfasernetz auch über den Zeitraum von 30 Jahren hinaus von Deutsche Glasfaser unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden soll.
- (2) Verhält sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig, kann die jeweils andere Vertragspartei den Vertrag nach erfolgter Abmahnung, die eine Kündigungsandrohung enthalten muss, mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigungsmöglichkeit nach § 314 BGB bleibt unberührt.
- (3) Deutsche Glasfaser ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn erschwerte Trassenbedingungen zu erheblich höheren Erschließungskosten führen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren.
- (4) Das Nutzungsrecht nach § 68 TKG sowie die nach § 68 Abs. 3 TKG hierfür erteilten Zustimmungen bleiben von einer Vertragsbeendigung nach Abs. 1 des Vertrages unberührt.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen, sofern nicht hier ausdrücklich geregelt.
- (2) Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Vereinbarungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Vereinbarung als getroffen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

- (4) Das örtlich zuständige Gericht ist dasjenige, in dessen Zuständigkeitsbereich der Kooperationspartner liegt.
- (5) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB wird ausgeschlossen.
- (6) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Ort, Datum

Borken,_____
Ort, Datum

Für den Kooperationspartner

Für Deutsche Glasfaser

Oberbürgermeister Robby Risch

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH